

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma casim Gesellschaft für rechnerunterstützte Produktentwicklung und Prozessmanagement mbH & Co. Dienstleistungs-KG, im Folgenden casim

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

casim wickelt Aufträge ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Gleiches gilt für den Abschluss von sämtlichen Verträgen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind unverbindlich.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

Angebote der **casim** sind stets freibleibend. An Angebote in Textform hält sich **casim** 30 Tage gebunden. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebots maßgebend.

Der Kunde ist an seine Bestellung 2 Wochen, gerechnet ab Eingang der Bestellung bei **casim**, gebunden.

Der Vertrag kommt zustande durch Annahme der Bestellung in Form einer Auftragsbestätigung innerhalb von 2 Wochen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Bestätigung in Textform durch **casim**. Das Gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften sowie den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 3 Preise und Zahlung

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Versandkosten.

casim behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen auf Grund von Tarifverträgen oder Materialpreisstörungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, hat der Kunde ein Kündigungsrecht.

Die Zahlung der Rechnung hat binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zu erfolgen.

Im Übrigen gelten bezüglich der Zahlungsmodalitäten und etwaiger Nachforderungen die besonderen vertraglichen Vereinbarungen.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Ist der Kunde im Verzug, ist **casim** berechtigt, Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu verlangen, mindestens jedoch 8 %, es sei denn, der Kunde weist nach, dass **casim** ein wesentlich geringerer Zinsschaden entstand.

§ 4 Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnungen

casim steht an den vom Kunden ausgelieferten Materialien, Unterlagen und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Bei längerfristigen Studien, insbesondere der Durchführung der Toleranzanalysen, kann die festgelegte Projektzeit nur eingehalten werden, wenn der Kunde die jeweiligen ihm vertraglich obliegenden Leistungen unverzüglich erledigt und entsprechend kooperiert, insbesondere die nötigen Informationen beschafft.

Verzögerungen, die ihre Ursache in nicht fristgerechter Mitwirkung des Kunden haben, sind von **casim** nicht zu vertreten und können insgesamt zur Verlängerung von Projektzeiten führen.

§ 5 Lieferbedingungen

casim ist zu Teilleistungen berechtigt. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform von **casim** bestätigt sind. Nach Ablauf der verbindlichen Lieferfristen hat der Kunde **casim** eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung zu setzen, die Leistungen nach Ablauf dieser Frist abzulehnen, bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist kann der Kunde unter Ausschluss sonstiger Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.

Liefer- und Leistungslisten verlängern sich für **casim** angemessen bei Störungen auf Grund höherer Gewalt und anderer von **casim** nicht zu vertretender Hindernisse.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen gegen den Kunden Eigentum von **casim**. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist **casim** berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen.

§ 7 Mängelansprüche des Kunden

Grundlage der Mängelhaftung von **casim** ist die über die Beschaffenheit der Leistung getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten alle Leistungsbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

Ist eine Leistung von **casim** mangelhaft und Mängelansprüche des Kunden sind nicht ausgeschlossen, dann kann **casim** zunächst wählen, ob **casim** Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von **casim**, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

Der Kunde hat **casim** die zu einer geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Leistung zu Prüfzwecken zu übergeben.

§ 8 Lieferung von Softwareprodukten

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen der Firma casim Gesellschaft für rechnerunterstützte Produktentwicklung und Prozessmanagement mbH & Co. Dienstleistungs-KG.

§ 9 Gewährleistung für Softwareprodukte

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen der Firma casim Gesellschaft für rechnerunterstützte Produktentwicklung und Prozessmanagement mbH & Co. Dienstleistungs-KG.

§ 10 Bedingungen für die Durchführung von Toleranzanalysen

Soweit nicht die Durchführung von Toleranzanalysen vertraglich genau festgelegt ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen:

casim ist berechtigt, Nachforderungen geltend zu machen, wenn der festzulegende Umfang für die Toleranzuntersuchungen und der Umfang des zu erstellenden Qualitätsanforderungskatalogs erheblich von dem im Angebot festgelegten Maßgaben abweicht. **casim** behält sich das Recht vor, die Gesamtvergütung entsprechend anzupassen.

Insbesondere ist **casim** berechtigt, Nachforderungen geltend zu machen, wenn bei den Toleranzuntersuchungen jeweils mehr als eine Optimierungsschleife erforderlich ist, um den Sollzustand zu berechnen. Nachforderungen und Mehrforderungen kann

casim auch dann geltend machen, wenn einzelne Arbeitsschritte aufgrund von Umplanungen, veränderten bzw. neuen Entwicklungen des Kunden oder aber durch dessen Konzeptänderung erforderlich werden. Die Mehr- und Nachforderungen werden nach Stunden gemäß der jeweiligen individuellen Absprache abgerechnet.

Sonderwünsche oder Zusatzaufträge seitens des Kunden sind in Textform in Auftrag zu geben und von **casim** in Textform zu bestätigen. **casim** ist berechtigt, Mehraufwand geltend zu machen, der dadurch entsteht, dass seitens des Kunden die Mitarbeit insbesondere bei der Erstellung von Qualitätsanforderungskatalogen oder von Informationsbeschaffungen sich verzögert.

Es obliegt dem Kunden, in allen Phasen des Projekts mitzuwirken und mit den zuständigen Projektkoordinatoren zusammenzuarbeiten und unverzüglich die nötigen Informationen zu beschaffen sowie mitzuteilen, wenn etwaige relevante Änderungen während der Entwicklung des Produktes sich vollziehen oder geplant sind.

casim wird dem Kunden unverzüglich mitteilen, wenn Mehrleistungen erforderlich sind. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführung mehrerer nötig werdender Optimierungsschleifen.

casim verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Projektdurchführung ihr bekanntwerdenden oder zugänglich gemachten Unterlagen, Informationen und Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln und sie weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen.

Dies gilt auch für die im Rahmen der Durchführung des Auftrags entstehenden Unterlagen, Ergebnisse und Informationen.

Eine Nutzung für eigene Zwecke oder Dritte ist **casim** gestattet, wenn der Kunde sein ausdrückliches Einverständnis in Textform erklärt.

Der Vertrag über die Durchführung von Toleranzanalysen kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund in Textform gekündigt werden.

Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Kunde zu vertreten hat, so erhält **casim** die volle Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen bzw. Teilleistungen.

Hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen erhält **casim** die Vergütung unter Berücksichtigung eines Abzugs für ersparte Aufwendungen in Höhe von insgesamt 50 % der restlichen Vergütung.

In dem Fall, in dem das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet wird, die nicht vom Kunden zu vertreten sind, sind nur die bis dahin von **casim** erbrachten Leistungen zu vergüten, soweit alle mit diesen Leistungen zusammenhängenden Unterlagen dem jeweiligen Kunden vorliegen. Der Auftrag bzw. Vertrag gilt als beendet, wenn dem Kunden die Endresultate präsentiert sind und der Kunde die Präsentation akzeptiert hat.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

Zum Ersatz von Schäden ist **casim**, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für den Fall verpflichtet, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz von **casim** oder auf das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften zurückzuführen ist.

Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder aber entgangenem Gewinn.

Für einfache Erfüllungsgehilfen haftet **casim** im Fall der groben Fahrlässigkeit nur, wenn der Erfüllungsgehilfe eine wesentliche Vertragspflichtverletzung begeht.

Für den Fall, dass **casim** eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, ist die Haftung auf 1.500.000,- EUR für Personenschäden und 500.000,- EUR für Sach- und Vermögensschäden begrenzt. In diesem Fall ist die Haftung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden beschränkt.

Ausgeschlossen ist Schadensersatz für leicht fahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden oder Schäden, die bei Vertragsabschluss nicht erkennbar oder vorhersehbar waren, soweit nicht im konkreten Fall eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist.

Soweit Schadensersatzansprüche ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, werden hiervon auch die Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von **casim** erfasst. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen so haftet **casim** nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, die Haftung beruht auf Vorsatz oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

casim haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Verwendung der Resultate aus den Toleranzanalysen entstehen.

Schadensersatzansprüche verjähren spätestens mit Ablauf eines Jahres ab der Auslieferung oder Durchführung der mangelhaften Leistung.

§ 12 Erfüllung / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit der Kunde Kaufmann ist, Kassel.

§ 13 Speicherung von Daten / Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die von ihm gelieferten Daten zum Zwecke der Auftragsbearbeitung auf der EDV-Anlage von **casim** gespeichert und bearbeitet werden.

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter unseren Datenschutzhinweisen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Falls Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmung nicht berührt. Anstelle nichtiger Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden haben in Textform zu erfolgen.